

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau hat am 21.11.2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) und der Beitragsordnung (zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 26.04.2018) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

| 1 | in | der | Plan- | GuV |
|----|-----|-----|---------|------|
| Ι. | 111 | ucı | ı ıaıı- | ·uuv |

| mit der Summe der Erträge | in Höhe von | 18.747.000 € |
|--|-------------|--------------|
| mit der Summe der Aufwendungen | in Höhe von | 22.494.000 € |
| mit dem geplanten Vortrag | in Höhe von | -2.975.000 € |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung | in Höhe von | -772.000 € |

2. im Finanzplan

| mit der Summe der Investitionseinzahlungen | in Höhe von | 20.000 € |
|--|-------------|-------------|
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen | in Höhe von | 2.227.000 € |

festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform angelegt werden.

II. Beitrag

- 1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.
- 2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land− und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- 3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 3.1. IHK–Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise
 Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 €
 soweit nicht nach Ziff. 1. oder 2. befreit
 40 €
 b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus
 Gewerbebetrieb, von über 25.000 €
 55 €
 - 3.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert
 - a) Kapitalgesellschaften, die ausschließlich Komplementärfunktion in einer Personenhandelsgesellschaft wahrnehmen 45 €
 b) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 5.200 € 95 €
 c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 5.200 € bis 100.000 € 140 €
 d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000 €
- 4. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages zu erheben. Wird kein Gewerbesteuermessbetrag festgelegt, tritt an Stelle des Gewerbeertrages hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
- 5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
- 6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb, andernfalls auf der Basis des letzten vorliegenden Gewerbesteuermessbetrages erhoben. Dies gilt entsprechend für den Gewinn/Ertrag hinsichtlich der Beitragsfreistellung nach Ziff. 1. und 2...

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Auskünfte zur Feststellung der Beitragspflicht gemäß Ziff. 1. oder 2. gibt, wird eine vorläufige Veranlagung des Grundbeitrags nach Ziff. 3.1. a) durchgeführt.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zu einer Höhe von 2 Mio. € aufgenommen werden.

IV. Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Passau, den 21. November 2019

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

gez. gez.

Thomas Leebmann Alexander Schreiner Präsident Hauptgeschäftsführer